

Kindertagesstättenordnung

der Kindertagesstätte St. Martin



Hauptstraße 45, 87547 Missen

Tel.: 08320 – 666

kindertagesstaette@missen-wilhams.de

Kindertagesstättenordnung der KiTa St. Martin, Missen

1. Präambel

Die KiTa St. Martin in Missen ist eine nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) staatlich anerkannte Einrichtung für den vorschulischen Bereich. Die KiTa dient der Erziehung und Bildung der Kinder von 1 Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht.

1.1. Aufgaben der anerkannten KiTa's

„Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Er bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung, sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Er berät die Eltern in Erziehungsfragen“ (BayKiBiG Art. 4).

„Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist der beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.“ (BayKiBiG Art. 10)

1.2. Elternmitarbeit

Zum Wohle der Kinder und zur Verwirklichung der o.g. Aufgaben der KiTa ist eine Zusammenarbeit aller an der Erziehung beteiligten Personen und Institutionen unerlässlich. Insbesondere ist hier die Zusammenarbeit mit den Eltern zu nennen.

- * Gespräche zwischen Eltern und Erzieherinnen helfen das Kind besser zu verstehen.
- * Verschiedene Veranstaltungen für Eltern geben Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit pädagogischen Fragen.
- * Elternmitarbeit in vielfältiger Form verstärkt die gemeinsamen pädagogischen wie auch thematischen Überlegungen für die Kinder. Bei Angeboten und Projekten können sich die Eltern in Absprache mit dem Team aktiv einbringen.
- * Der gewählte KiTa-Beirat steht für die Mitverantwortung der Eltern. Er ist ein beratendes Gremium und fördert die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung, Eltern und Grundschule.
- * Zum Wohle der Kinder ist uns ein guter Kontakt und Informationsaustausch mit den Lehrern wichtig.
- * Ein Teil der Elternbriefe lassen wir Ihnen per e-mail zukommen.

2. Aufnahmebedingungen und Anmeldung

In der KiTa werden Kinder ab 1 Jahr bis zur Schulpflicht aufgenommen.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das ganze KiTa-Jahr vom 01. September bis 31. August.

Die KiTa St. Martin in Missen nimmt vorrangig ortsansässige Kinder auf. Auswärtige Kinder werden nur aufgenommen, wenn Plätze von Ortsansässigen nicht beansprucht werden.

Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach dem Alter der Kinder. Einem älteren Kind wird vor einem jüngeren Kind ein Platz zur Verfügung gestellt.

Für Ausnahmefälle bleibt eine Sonderregelung vorbehalten, die das soziale und familiäre Umfeld berücksichtigt (z.B. alleinerziehendes Elternteil, Kinderreichtum, Berufstätigkeit, Behinderung des Kindes usw.).

Zum „Schnuppertag“ Ihres Kindes bringen Sie bitte das Untersuchungsheft (U-Heft) mit, in dem der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung vermerkt ist. Ebenso benötigen wir einen Impfnachweis einer Masernimpfung bzw. -immunität.

3. Öffnungszeiten

Die KiTa ist geöffnet von:

Montag - Freitag

7:00 Uhr bis 14:15 Uhr

Donnerstag bis 16:15 Uhr
Krippe 7:00 Uhr bis 14:15 Uhr

4. *Telefonzeiten / e-mail - Adresse*

Die KiTa ist zu folgenden Zeiten unter der Telefonnummer 08320 - 666 zu erreichen:

Montag - Freitag 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr
und ab 13:00 Uhr

Bitte rufen Sie zu diesen Zeiten an. Sie unterstützen so unsere ungestörte Arbeit in der Gruppe. Außerhalb dieser Zeiten können Sie uns auf den Anrufbeantworter sprechen.

Schriftlich können Sie uns auch unter

kindertagesstaette@missen-wilhams.de

erreichen.

5. *Bringen und Abholen der Kinder*

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag umfassend wahrnehmen zu können und um die pädagogische Arbeit in den Gruppen nicht zu stören,

muss Ihr Kind regelmäßig die KiTa besuchen. Tragen Sie bitte dafür Sorge, dass Ihr Kind vormittags nicht später als 8:30 Uhr in die KiTa kommt.

Aus Sicherheitsgründen wird dann auch die Eingangstür der Einrichtung zugesperrt sein.

Bitte holen Sie Ihr Kind pünktlich zu der von Ihnen gebuchten Zeit ab.

6. *Aufsichtspflicht und Haftung*

Für den Weg zur und von der KiTa sind die Eltern verantwortlich, dies gilt auch für Fahrgemeinschaften. Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten der KiTa für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Diese Verantwortung beginnt, sobald das pädagogische Personal das Kind gesehen und wahrgenommen hat.

Die Erzieherin bzw. Kinderpflegerin ist darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

Für den Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.

7. *Schließungszeiten*

Die entsprechenden Zeiten, in denen die KiTa geschlossen bleibt, werden zu Beginn eines jeden KiTa-Jahres bekanntgegeben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die KiTa zwischen Weihnachten und Neujahr und in den

Sommerferien der Schule geschlossen ist (nicht mehr als 30 Schließtage im Jahr).

8. Kosten

8.1. Monatliche Kosten

Elternbeiträge müssen für das ganze KiTa-Jahr entrichtet werden, das gilt auch für die Schließungszeiten, da die Betriebskosten der KiTa (auch bei Abwesenheit Ihres Kindes) weiterlaufen. Es sind 12 Monatsbeiträge in folgender Höhe zu zahlen:

> **Modell „kurz“:** 7:45 – 12:15 Uhr → **134,- €**

> **Modell „mittel“:** 7:00 – 12:30 Uhr → **136,- €**

> **Modell „lang“:** 7:00 – 13:30 Uhr → **138,- €**

> **Modell „XL“:** 7:00 – 14:15 Uhr → **140,- €**
(mit oder ohne Do. nachm. bis 16:15 Uhr)

> **Krippenkinder** können von **140,- €** (4-5 Std) bis **164,- €** (7-8 Std) buchen.

In den Monatsbeiträgen sind pro Kind 2,56 € Spielgeld und 2,56 € Getränkegeld inklusive.

Eine Rückerstattung des Betrages bei Nichtanwesenheit des Kindes oder bei Schließungszeiten der KiTa ist nicht möglich.

Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die KiTa, wird die Gebühr für das ältere Kind um 50 % ermäßigt.

Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie die KiTa, so werden für nur zwei Kinder Gebühren erhoben. Die jeweils älteren Kinder werden befreit.

Der Jahresbeitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben, die jeweils bis zum fünften Werktag eines Monats im Voraus durch Dauerauftrag oder durch Einzugsermächtigung (Formular in der Anlage) zu tätigen sind.

8.2. Kostenentwicklung

Wir weisen darauf hin, dass eine Angleichung der monatlichen Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung nach Rücksprache mit dem KiTa-Beirat erfolgen kann.

8.3. Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die KiTa, so wird eine Geschwisterermäßigung gewährt.

In besonderen Fällen übernimmt das Jugendamt die Kosten ganz oder teilweise (§§5 und 6 JWG).

Für die Übernahme der Kosten wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Oberallgäu

Jugendamt

Oberallgäuer Platz 2

87527 Sonthofen

Tel.: 08321 - 612-276

Außerdem besteht die Möglichkeit das Bildungspaket in Anspruch zu nehmen (Kostenübernahme für Mittagessen, Ausflüge, ...).

Sonstige Vereinbarungen

9. *Versicherungsschutz*

9.1. *Unfallversicherung*

Die Kinder sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO (Reichsversicherungsordnung) bei Unfällen auf dem

- direkten Weg zur und von der KiTa
- während des Aufenthaltes in der KiTa
- sowie während Veranstaltungen der KiTa außerhalb seines Grundstückes (Feste, Ausflüge) versichert.

Das durch den Aufnahmevertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine „Schnupperphase“ des Kindes mit ein.

9.2. *Unfallmeldung*

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der KiTa geschehen, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der KiTa-Leitung unverzüglich zu melden.

10. *Regelung in Krankheitsfällen*

Bei Erkrankung ist das Kind möglichst umgehend zu entschuldigen (Tel. 08320 -666). Ansteckende Krankheiten des Kindes, seiner Eltern, Geschwister oder sonstiger Familienmitglieder sind der Leiterin der KiTa

umgehend mitzuteilen; dies gilt auch für gesundheitliche Beeinträchtigungen und Behinderungen, die nach der Aufnahme in die KiTa auftreten.

Darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine ärztliche Bestätigung über die Genesung verlangt werden.

11. Abmeldung und Kündigung

11.1. Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Während des KiTa-Jahres ist eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) zum Monatsende unter Einbehaltung einer Frist zum 15. des Vormonats zulässig. Kündigungen nach dem 15.4. des Jahres sind nur zum Ende des KiTa-Jahres möglich.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein Kind im Anschluss an das KiTa-Jahr eingeschult wird. Für die letzten beiden Monate des KiTa-Jahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11.2. Kündigung durch die Kindertagesstätte

Eine Kündigung durch die KiTa ist nur aus wichtigem Grund zum Monatsende unter Einbehaltung einer Frist zum 15. des Vormonats zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere die wiederholte Verletzung der Pflichten der KiTa-Ordnung, der Satzung und sonstiger Erklärungen. Hierzu zählt auch die Möglichkeit zur Kündigung bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen.

Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes (1.2. der KiTa-Ordnung) nicht mehr möglich erscheint.

Stand: September 2022

